

Steuergesetz (Änderung; organisatorische und verfahrens- rechtliche Bestimmungen)

(vom 25. April 2005)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 21. Juli 2004 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. Oktober 2004,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 109 a. Das Gemeindesteuernamt führt das kommunale Steuerregister. Dieses erfasst:

- a) die Steuerpflichtigen, für welche die Gemeinde als Einschätzungsgemeinde zuständig ist;
- b) die in der Gemeinde Steuerpflichtigen, für die eine andere zürcherische Gemeinde als Einschätzungsgemeinde zuständig ist.

Das Gemeindesteuernamt führt das Steuererklärungsverfahren und den Steuerbezug auf Grund des kommunalen Steuerregisters durch.

§ 109 b. Das kantonale Steueramt führt das kantonale Steuerregister. Dieses erfasst alle im Kanton steuerpflichtigen Personen. Für die Erfassung dieser Personen stützt sich das kantonale Steueramt auf die kommunalen Steuerregister.

Das kantonale Steuerregister dient dem kantonalen Steueramt als Grundlage für die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 109 c. Die Finanzdirektion kann Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch zwischen den kommunalen Steuerregistern und dem kantonalen Steuerregister erlassen. Gegenstand solcher Vorschriften bilden:

- a) die auszutauschenden Daten;
- b) die Schnittstellen, die von den Gemeindesteuernämtern für die Entgegennahme von Daten des kantonalen Steueramtes bereitzustellen sind;
- c) die Schnittstellen, die von den Gemeindesteuernämtern zu beachten sind bei der Lieferung von Daten an das kantonale Steueramt.

IV. Steuerregister und Datenaustausch
1. Kommunales Steuerregister

2. Kantonales Steuerregister

3. Kantonale Vorschriften
a) Elektronischer Datenaustausch

Hält ein Gemeindesteueramts diese Vorschriften nicht ein, kann der Kanton die ihm daraus entstehenden Mehrkosten der Gemeinde auferlegen. Die Finanzdirektion setzt der Gemeinde eine angemessene Frist für die Erfüllung ihrer Pflichten und macht sie auf die Kostenpflicht aufmerksam.

b) Elektronische Erfassung der Steuererklärungen

§ 109 d. Die Finanzdirektion kann Vorschriften erlassen über die elektronische Erfassung der Steuererklärungen durch die Gemeindesteuerämter und die Weiterleitung der Daten an das kantonale Steueramt. Für die Weiterleitung gelten § 109 c Abs. 1 lit. c und Abs. 2 sinngemäss.

Marginalie zu § 110:

V. Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde

4. Steuerausweise

§ 122. Abs. 1 und 2 unverändert.

Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Begehren ist dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

3. Mitteilung von Entscheiden

§ 126. Entscheide werden den Beteiligten mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Bei Einschätzungsentscheiden werden die Abweichungen von der Steuererklärung bekannt gegeben.

Abs. 2–4 unverändert.

c) Weitere Mitwirkungspflichten

§ 135. Abs. 1 und 2 unverändert.

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

Die Änderung des Steuergesetzes vom 25. April 2005 (organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen) ist rechtskräftig (ABl 2005, 902) und wird auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

14. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fierz

Der Staatsschreiber:

Husi